



# Merkblatt

## Arbeitgeberbeitragsreserve

### Allgemeines

#### 1

Gemäss Art. 331 Abs. 3 OR erbringt der Arbeitgeber seine Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung

- aus eigenen Mitteln oder
- aus den Beitragsreserven, die von ihm vorgängig bei der Vorsorgeeinrichtung geäufnet wurden und gesondert ausgewiesen sind.

Im Rahmen seines Anschlussvertrags mit der Sammelstiftung kann der Arbeitgeber Arbeitgeberbeitragsreserven für die Arbeitgeberbeiträge einzahlen. Besitzt ein Arbeitgeber mehrere Anschlüsse, gilt dies für jeden Anschluss gesondert.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve gehört zu den Mitteln des betreffenden Vorsorgewerks im Rahmen der Sammelstiftung.

Für den Arbeitgeber wird ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserven» geführt. Dieses Konto wird nicht verzinst, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Stiftungsrates.

### Zweck

#### 2

Sie dient zur Finanzierung der künftigen ordentlichen, das heisst reglementarisch geschuldeten, Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass sie zur Zahlung der geschuldeten Arbeitgeberbeiträge des laufenden Kalenderjahrs verwendet werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf nur für Arbeitgeberbeiträge aus dem jeweiligen Anschluss bzw. dem jeweiligen Vorsorgewerk verwendet werden.

Aus der Arbeitgeberbeitragsreserve dürfen **keine**

- Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden;
- Zuwendungen in die freien Mittel des Vorsorgewerks erbracht werden;
- Umbuchungen innerhalb verschiedener Vorsorgewerke vorgenommen werden.

Bei Selbstständigerwerbenden gilt: Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf nur für die Arbeitgeberbeiträge des Personals, nicht aber für jene der Selbstständigerwerbende selbst geäufnet werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist zweckgebunden und kann nicht an den Arbeitgeber zurückbezahlt werden – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber kein Personal mehr beschäftigt.

### Maximale Höhe

#### 3

Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf das Fünffache des ordentlichen Jahresbeitrags des Arbeitgebers nicht überschreiten. Das Überschreiten dieser maximal zulässigen Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve kann zu steuerlichen Folgen führen.

### Verwendung

#### 4

Wünscht der Arbeitgeber eine Umbuchung seiner fälligen Arbeitgeberbeiträge vom Konto Arbeitgeberbeitragsreserven auf das Beitragskonto, so muss er dies schriftlich melden.

Die Umbuchung des gewünschten Betrages (maximal in der Höhe der fälligen Arbeitgeberbeiträge und des auf dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserven vorhandenen Saldos) erfolgt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsrechnung.

Sollte die Einzahlung auf das Konto Arbeitgeberbeitragsreserven erst später erfolgt sein, wird per dieser Valuta umgebucht.

### Steuerliche Behandlung der Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve

#### 5

Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve – einschliesslich solcher in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht – können bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden grundsätzlich als Geschäftsaufwand verbucht werden. Zur Klärung der konkreten steuerrechtlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerbehörde.

Einige Kantone akzeptieren auch Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserve, die erst einige Monate nach Abschluss des Steuerjahrs getätigten wurden, als Aufwand für das vergangene Steuerjahr. Voraussetzung ist, dass in der Buchhaltung entsprechende Rückstellungen

gebildet wurden. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Steuerbehörde, für welches Steuerjahr eine Einzahlung zum Abzug zugelassen wird.

Die AXA Leben AG und die Sammelstiftung lehnen jegliche Haftung für allfällige steuerliche Nachteile und damit verbundene Aufwendungen ab. Bei steuerrechtlichen Fragen bitten wir Sie, sich an Ihre Steuerbehörde zu wenden.

**Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve**

**6**

Während der Vertragsdauer bleibt die Arbeitgeberbeitragsreserve bestehen. Existiert bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen (vgl. Reglement Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken). Wechselt der Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve für Arbeitgeberbeiträge auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiegen.